

Kreisblatt

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 1,50 M., durch die Post geliefert Quartal 4,50 Mark. Einzelne Nummer 20 Pfg. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb die Anzeigen wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 30 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

No. 40.

Freitag, den 14. Mai 1920

36. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Am **Mittwoch, den 19. Mai 1920, vorm. 11 Uhr**, findet im Sitzungssaale des Kreishauses in Westerbург ein **Freitag** mit nachstehender Tagesordnung statt.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Verwaltungsberichtes für das Rechnungsjahr 1919.
2. Feststellung der Rechnung der Kreissparkasse für das Rechnungsjahr 1918/19 und Entlastung des Rendanten.
3. Erhöhung der Bauabnahmegebühren des Kreisbaumeisters.
4. Erhöhung der Gebühren des Kreisbauamtes für Bearbeitung von Bauprojekten und Bauleitung usw.
5. Beschlussfassung über die Errichtung eines Wohnungsamtes und über Deckung der dadurch entstehenden Kosten.
6. Erlass einer Wohnungsmangelverordnung für den Kreis Westerbург.
7. Errichtung eines Einigungsamtes für den Kreis Westerbург.
8. Wahl der Vorsitzenden, der Beisitzer und der Schriftführer des Einigungsamtes.
9. Erlass einer Lustbarkeitssteuerordnung für den Kreis Westerbург.
10. Änderung der Wirtschaftskonzessionssteuerordnung.
11. Feststellung des Kreishaushalts-Voranschlags für das Rechnungsjahr 1920.
12. Bildung des Beirates des Kreiswohlfahrtsamtes.
13. Wahlen.
14. Besprechung allgemeiner Fragen.

Westerburg, den 12. Mai 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Betr.: Verteilung von Reichsware aus der Textilnot- handelsversorgung.

Unter Hinweis auf die Veröffentlichung im Kreisblatt Nr. 27. 4. 20 betr. Verteilung von Kommunalware, wird hiermit bekannt gegeben, daß dem Kreise vom Reichsleiderlager Frankfurt a. M.

250 Meter Herrenstoff zum Preise von	Mk. 48,75
250 Meter Damenstoff	25,40
500 Meter Bettzeug weiß mit rot zum Preise von	5,85
570 Meter Pique weiß zum Preise von	10,50
300 Paar Kinderstrümpfe Gr. 1—9 zum Preise	von Mk. 2,60—5,40

verteilt worden sind. Die Ausgabe erfolgt durch die Geschäfte, die vor 1914 Textilwaren geführt haben, auf Grund der von den Bürgermeistern ausgestellten Bedarfscheine.

Westerburg, den 10. Mai 1920.

Kreiswirtschaftsstelle des Kreises Westerbург.

Betr.: Verteilung von Reichsschuhen.

Dem Kreise sind von der Reichsstelle für Schuhversorgung 100 Paar Herrentiefel zum Preise von 70 Mk. 100 „ Damentiefel zum Preise von 60 Mk. Die minderbemittelte Bevölkerung überwiesen worden. Die Ausgabe der Reichsschuhe erfolgt nur auf Grund der von den Bürgermeistern ausgestellten Bedarfscheine. Mit der Verteilung wurden die Geschäfte

Heinrich Gebgen, Westerbург,
Friedrich Schwarz, Westerbург,
Schilling, Hellenhahn,
Hof, Willmenrod,

Westerburg, den 11. Mai 1920.

Kreiswirtschaftsstelle des Kreises Westerbург.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) werden die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Kriegisleistungen in Anspruch Genommenen aufgefordert, ihre Ansprüche auf Vergütung alsbald anzumelden, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Es sind anzumelden die Ansprüche:

- a. für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 bis 5 und § 28 des Gesetzes bei dem Landratsamt in Westerbург.
- b. für Leistungen nach § 28 des Gesetzes bei der Eisenbahn-Abteilung des Heeresabwicklungshauptamtes in Berlin.
- c. für Leistungen nach § 3 Ziffer 6 und § 25 des Gesetzes bei der Abwickelungsintendantur (Korpsbezirksregierung) Frankfurt a. M.

Die Anmeldungen müssen binnen einer mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden Ausschlussfrist von 1 Jahr 3 Monaten bei den unter a bis c bezeichneten Behörden vorliegen.

Die von den Gemeinden in Anspruch Genommenen haben ihre Ansprüche bei diesen Gemeinden innerhalb einer mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden Ausschlussfrist von einem Jahre anzubringen.

Mit dem Ablauf der vorgenannten Ausschlussfristen erlöschen die nicht gemeldeten Ansprüche.

Westerburg, den 11. Mai 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

An die Herren Bürgermeister des Kreises und den Magistrat der Stadt Westerbург.

Abdruck zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Westerburg, den 11. Mai 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Die Maul- und Klauenseuche in Ruppach ist erloschen. Meine veterinärpolizeiliche Anordnung vom 29. März d. Js. wird daher hiermit aufgehoben.

Westerburg, den 10. Mai 1920.

Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 20. 6. 1909 (Reichs-Ges. Blatt Seite 519) wird hiermit mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten Folgendes bestimmt:

§ 1. Nachdem in der Gemeinde Mittelhosen durch das Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch der **Maul- und Klauenseuche** in größerem Umfange festgestellt worden ist, wird hiermit für Mittelhosen die **Ortsperre** verfügt.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirks sind Tafeln mit deutlicher und haltbarer Aufschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk, Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkläuergepannen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Sämtliches Klauenvieh unterliegt der Absonderung im Stalle.

§ 4. Sämtliche Hunde sind festzulegen.

§ 5. Schlächtern, Viehflastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

§ 6. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit polizeilicher Erlaubnis ausgeführt werden.

§ 7. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Sperrbezirk ist ver-

boten; im übrigen verweise ich auf meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. Dez. 1914 Kreisblatt Nr. 1 von 1915.
§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese veterinärpolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 77 einschliesslich des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.
§ 9. Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Westerbürg in Kraft.
Westerbürg, den 14. Mai 1920.
Der k. Landrat. Dr. Schieren.

In die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie des Kreises.

Unter Hinweis auf die vorstehende Anordnung ersuche ich um entsprechende ortsübliche Bekanntmachung und Ueberwachung der Beobachtung der getroffenen Massnahmen.
Westerbürg, den 14. Mai 1920.
Der k. Landrat. Dr. Schieren.

Die Entmündigung des Landmanns Theodor Friedrich Daum von Neunkirchen wegen Verschwendung wird wieder aufgehoben.
Kunnerod, den 30. April 1920.
Das Amtsgericht.

Jagd-Verpachtung.

Montag, den 31. Mai l. Js.
nachmittags 2 Uhr

wird die hiesige Gemeindejagd (426 Hektar Feld und Wald) auf die Dauer von 9 Jahren, am 1. 8. 1921 anfangend, öffentlich verpachtet. Bedingungen liegen zu Jedermanns Einsicht auf dem Bürgermeisterdienstzimmer offen.
Gummerichenhain, den 11. Mai 1920.
Der Jagdvorsteher.
Went, Bürgermeister.

Jagd-Verpachtung.

Freitag, den 28. Mai d. Js.
nachmittags 2 Uhr

wird auf dem hiesigen Gemeindezimmer die am 31. Aug. 1921 fällige Jagd hiesiger Gemeinde (umfassend 295 Hektar davon 52 Hektar Wald) auf 9 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet.
Ruppach, den 10. Mai 1920.
Der Jagdvorsteher.
Henkes, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Zu Strassen-Ausbesserungen im hiesigen Stadtbezirk sind nachstehend aufgeführte Arbeiten zu vergeben.

- a) Anfahren von Basaltsteinen aus dem Bruch am hiesigen Schloss und zwar nach Anweisung
- | | |
|----------------|--------|
| Al. Kirchgasse | 20 cbm |
| Schlossstrasse | 11 " |
| Kirchgasse | 90 " |
| Schaumgasse | 44 " |
| Forstweg | 18 " |
| Banggasse | 45 " |
| Am Fels | 20 " |
- b) Schlagen der vorbezeichneten Steine in Stücke bis zu 5 cm Seitenlänge.
Mit den Arbeiten ist sofort nach Zuschlag zu beginnen und sind dieselben bis zum 10. Juli 1920 fertig zu stellen.
Verschlossene Angebote sind bis zum 18. d. Mts. abends 6 Uhr auf dem Bürgermeisteramt hier abzugeben.
Westerbürg, den 12. Mai 1920.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der neuen Lebensmittellisten findet am Montag, den 17. d. Mts. vormittags statt. Da auf diese Karten der zur Verteilung gelangende Zucker ausgegeben werden soll, wird gebeten die Karten während der festgesetzten Zeit unter Abgabe der alten Karten abzuholen.
Wer die Karten während dieser Zeit nicht abholt, hat keinen Anspruch auf Zucker.
Westerbürg, den 12. Mai 1920.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Am Sonntag, den 16. d. Mts. können die Geschäfte in Westerbürg von 11—1 Uhr geöffnet sein.
Westerbürg, den 13. Mai 1920.
Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Vergütung für Stellung von Quartieren für den 2. die Dragoner und Kraftfahrer kann auf der Stadtkasse abgefordert werden.

Auch die Entschädigung für angemeldete Schäden kann Empfang genommen werden.
Westerbürg, den 13. Mai 1920.
Der Magistrat.

Die Ausgabe der Brotkarten findet am Samstag, 15. d. Mts. von 8—12 statt.
Westerbürg, den 12. Mai 1920.
Der Bürgermeister.

Feld-Polizeiverordnung

für die
Gemeinde Neunkirchen.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 7 der Verordnung über Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 (G.-S. S. 1529) wird nach Beratung dem Gemeindevorstand und mit Zustimmung der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk Neunkirchen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, für die Erhaltung den sicheren Stand aller an seinem Grundbesitz vorhandenen Grenzsteine nach Möglichkeit zu sorgen und alle vorhandenen Grenzsteine derart freizuhalten, daß sie stets ohne Anwendung von Gerätschaften aufgefunden werden können.

§ 2.

Erhält ein Grenzstein einen unsicheren Stand oder wird ausgeackert, umgefahren oder auf andere Weise von seiner Gerücht, so ist dieses sofort dem Bürgermeister anzuzeigen. Die Verpflichtung liegt sowohl dem ob, durch dessen Handlung Stein von seiner Stelle gerückt ist, wie auch demjenigen, der der beteiligten Grundstücke bewirtschaftet.

§ 3.

Es ist untersagt, ausgeackerte oder von ihrer Stelle gerückte Grenzsteine ohne Zuziehung eines vereideten Landmessers (in der Regel des Katasterbeamten) wieder an ihre Stelle zu setzen. Zur Wiederherstellung ist für eine möglichst sichere Aufbewahrung des Grenzsteines an geeigneter naher Stelle zu sorgen.

§ 4.

Beim Bearbeiten der Grundstücke sind die Grenzen einzuhalten. Verboden ist die Bildung von Rainen an den Grundstücksgrenzen, die Vertiefung oder Erhöhung eines Grundstückes gegen benachbarte Grundstücke ohne genügende Böschung, unbefugte Wenden auf fremden Grundstücken, das Auswerfen von Gräben und Löchern unmittelbar an den Grundstücksrändern sowie jede sonstige Maßnahme, durch welche die benachbarten Grundstücke einschliesslich der Wege und Gräben geschädigt werden oder ihre freie Benutzung behindert wird. Ob eine solche Schädigung oder Behinderung vorliegt, entscheidet im Streitfall nach gutachtlicher Anhörung des Ortsgerichts der Bürgermeister. Im offenen Felde ist die Anlage von Einfriedigungen jeglicher Art genau auf der Grenze ohne Zustimmung des Nachbarn untersagt. Ausgenommen sind Haus- und Gartengrundstücke, bei welchen die Umzäunung auf der Grenze vorgenommen werden kann.

Lebende Einfriedigungen dürfen ohne Zustimmung des Grenzbesizers nicht näher als 45 Zentimeter weit von den angrenzenden Grundstücken angelegt werden. Ferner dürfen sie nur 45 Zentimeter breit und 105 Zentimeter hoch sein (§ 4 der Regierungsverordnung vom 6. Mai 1882).

Tote Einfriedigungen müssen im offenen Felde 50 Zentimeter, bei Wiesen 30 Zentimeter von der Nachbargrenze bleiben.

Einfriedigungen mit Stacheldraht bedürfen der besonderen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 5.

Jede Grenze geht von Grenzsteinmitte zu Grenzsteinmitte. Bei dem sogenannten Quackern und dem sogenannten Aufstrecken an den Wegen darf die letzte Furche eine Tiefe von 10 Zentimeter nicht übersteigen.

Das Zusammenackern von Grundstücken ist verboten, die Grundstücke zweimal bergab zu ackern ohne besondere Genehmigung des Ortsgerichts der Bürgermeister.

§ 6.

Jeder Wiesenbesitzer ist verpflichtet, an der oberen Grenze seiner Wiese einen Seiten-(Mahl-)graben von etwa 15 Zentimeter Breite und 10 Zentimeter Tiefe, an nassen Stellen von mindestens 20 Zentimeter Breite nach der Schnur alle 2 Jahre nach der Verordnung des Bürgermeisters und Ortsgerichts der Bürgermeister aufzustellen, sowie die nötigen Gewannegräben nach Vorschriften des Bürgermeisters und Ortsgerichts offen zu halten.

§ 7.

Wenn ein Grundstück von Gräben durchzogen oder begrenzt wird, so ist der Besitzer verpflichtet, die zu seinem Grundstück gehörigen Grabenböschungen regelrecht instand zu halten und das etwa hervorkommende Gras, Unkraut oder Gestrüpp usw. alljährlich abzumähen bzw. zu entfernen und zwar bis zum 1. November.

Läuft ein Bewässerungsgraben an einem Weg entlang, so haben die Besitzer derjenigen Wiesen den Graben zu räumen, zu deren Bewässerung er dient und zwar soweit ihre Wiesen an den Weg oder an den Graben grenzen. Dies gilt auch dann, wenn der Graben auf der anderen Seite des Weges liegt und die Wiesen nicht berührt. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Be- und Entwässerungsgräben, welche nach dem Gesetz oder Lagerbuch der Gemeinde obliegt.

§ 8.

Die Stauvorrichtungen in den Hauptzuleitungsgräben dürfen, wenn ein Wiesenwärter angestellt ist, der unter der Aufsicht des Bürgermeisters und Ortsgerichts steht, nur von diesem bedient werden. Der Wiesenwärter hat ferner in der Wasserzeit die Sohle der Bewässerungsgräben offen zu halten und auf eine sachgemäße Wasserzuführung in die einzelnen Wiesenstriche zu achten, namentlich auch etwaige Mängel oder mutwillige Beschädigung der Anlage zur Anzeige zu bringen. So lange kein Wiesenwärter angestellt ist, hat der Bürgermeister nach Anhören des Ortsgerichts die Anordnungen über die Bewässerung zu treffen. Kinder unter 14 Jahren haben die Wassereinrichtungen nicht zu bedienen.

§ 9.

Die Errichtung neuer fester Staue, die Durchführung von Wasser durch die Wege usw., die Anlage neuer Bewässerungsgräben, welche anderen Gräben Wasser entziehen und nicht lediglich für ein einziges Grundstück Interesse haben, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Bürgermeisters verboten.

§ 10.

Es ist verboten, die bestehenden Be- und Entwässerungsgräben bei einer anderen Bewirtschaftung der davon berührten Grundstücke zuzuverfen oder den Wasserdurchfluß zu hindern.

§ 11.

Alle Beschädigungen an Wegen, Straßen und Gräben, welche lediglich auf ihre gestattete ordnungsmäßige Benutzung zurückzuführen sind, sind untersagt. Insbesondere ist es verboten, Stämme, Gestrüpp, Unkraut oder sonstige Dinge, welche das Fahren oder Gehen bzw. den Wasserabzug erschweren oder welche die Verbreitung von Unkrautsamen befördern, auf die Wege oder in die Gräben zu bringen oder die Wege und Gräben durch Vieh abweiden zu lassen oder das Gras eigenmächtig abzumachen. Ferner ist das Wegnehmen von Erde oder Rasen von Gewannen, Wiesen und Gemeindeländern verboten, sowie das Ablagern von Heimen, Schutt oder Unrat außer den dazu bestimmten Sammelplätzen. Auch ist das Lagern von Steinen in den Furchen zwischen zwei Grundstücken und an den Wegen, sowie das Abwerfen von Steinen auf fremde Grundstücke verboten.

§ 13.

Es ist verboten, Unkräuter, z. B. Gifflattig, Disteln, Herbstzeitlose, Flederich, Löwenzahn usw. in solcher Menge wuchern zu lassen, daß die Nachbargrundstücke hierdurch mit Schaden bedroht werden. Ob die Gefahr solcher Beschädigung vorliegt, entscheidet nach gutachtlicher Anhörung des Ortsgerichts der Bürgermeister. Wo die genannten Unkräuter in größerer Menge auftreten, sind sie vor der Blüte abzumachen.

§ 13.

Es ist verboten, die Gewannen- und Wiesenwege in der Benutzung zu ändern oder zu anderen Zwecken als zur Bewirtschaftung der Grundstücke zu befahren. Auch das Befahren zu Wirtschaftszwecken ist untersagt, wenn der Bürgermeister Wege mit Rücksicht auf ihren schlechten Zustand, insbesondere wegen zu großer Risse für eine gewisse Zeit sperrt. Konsolidationswege dürfen für Holzfuhrlwege nicht benutzt werden, es sei denn, daß im Gemeindeverordnungsbezug besonders zu genehmigen sind.

Wer aus seinen Grundstücken Sand verkauft, muß zum Befahren desselben über die Feldwege die Genehmigung des Bürgermeisters und Ortsgerichts erwirken.

§ 14.

Die Zu- und Abfuhr auf der Pfarrwiese muß, solange die Wiese in einzelnen Parzellen verpachtet ist, von den angrenzenden Grundstücken gebuldet werden, wie sie von dem Eigentümer vorgeschrieben wird. Die Wiesenwege dürfen in den letzten 4—6 Wochen vor der Heu- und Grummeternte nur aus triftigen Gründen befahren und nur von den Wiesenbesitzern betreten werden.

§ 15.

Die in vorstehenden Bestimmungen den Grundbesitzern auferlegten Verpflichtungen liegen bei Pachtgrundstücken dem Pächter, bei Grundstücken, die dem Nießbrauch oder der Leibzucht unterworfen sind, dem Nießbraucher bzw. Leibzüchter ob.

§ 16.

Es ist verboten, Hühner, Gänse und sonstiges Hausgeflügel in der Zeit von der Aussaat bis zur Ernte auf fremde Grundstücke laufen zu lassen.

§ 17.

Tauben sind während der Saat und Ernte einzuhalten. Die Zeit, während welcher die Einhaltung erfolgen soll, wird alljährlich von dem Bürgermeister nach gutachtlicher Anhörung des Ortsgerichts bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht.

§ 18.

Zu widerhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit das Gesetz nicht ein höheres Strafmaß bestimmt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 9 Mark oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

Daneben ist der Täter zum Schadenersatz verpflichtet. Er kann auch zur Wiederherstellung des früheren Zustandes polizeilich angehalten werden.

§ 19.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Westerbürg in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden alle früheren Feldpolizeiverordnungen für hiesige Gemeinde aufgehoben.

Neunkirchen, den 29. April 1920.

Schwanz, Bürgermeister.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 7 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 (G. S. S. 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand und mit Zustimmung der Gemeindevertretung für die Gemeinde Neunkirchen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Polizeistunde wird auf 10 Uhr festgesetzt, jedoch bleibt es der Ortspolizeibehörde überlassen, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen, besonders bei Unruhen oder Streitfällen die Wirtschaften früher zu schließen.

§ 2.

Die Backordnung muß eingehalten werden, das Anheizen der Backöfen geschieht nach der Reihenfolge. Jeder muß nach dem Backen das Backhaus säubern bzw. auslegen.

§ 3.

Die Ortsstraßen und Rinnen sind von den Eigentümern oder sonstigen Besitzern der anliegenden Hofratten und sonstigen Grundstücken jeden Samstag und außerdem an den Tagen vor Feiertagen gehörig zu reinigen und Steine und Geröll zu beseitigen. Pflanz- und Abfallwasser sowie Tauche darf nicht auf öffentliche Wege und Fußpfade geführt werden und Holz und Geräte auf öffentliche Wege und Fußpfade nicht aufgestellt werden.

§ 4.

Das Durchtreiben von Handelsvieh durch den Ort während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, sowie das Durchfahren in dieser Zeit mit Lastwagen ist verboten. Ebenso das Abschließen von Viehhändeln an Sonn- und Feiertagen. Außerdem sind an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern verboten. (Reg.-Pol.-V. vom 12. 3. 1913.)

§ 5.

Das Mitnehmen von Hunden von Seiten der Nichtjagdberechtigten in Felder und Wiesen ist verboten.

§ 6.

Zu widerhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit das Gesetz nicht ein höheres Strafmaß bestimmt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 15 Mark oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Westerbürg in Kraft.

Neunkirchen, den 29. April 1920.

Schwanz, Bürgermeister.

Brennholz aller Art

und Papierholz

sucht laufend und erb. Preisangebot

Fritz Erdmann, Holzgroßh.

Frankfurt a. M.-Süd

Laubestr. Nr. 23

Tel. Römer 752.

Tüchtige Maurer

nach anwärts gesucht.

Baugeschäft Gg. Schmidt,

Geisweid i. W.

Kreis-Sparkasse des Kreises Westerbürg

Bahnhofstr. 30. Westerbürg. Bahnhofstr. 30.

Mündelsichere Kasse unter Garantie des Kreises.

Täglicher Geschäftsverkehr.

Postcheckkonto Nr. 2510 Frankfurt am Main

Annahme von Spar-Einlagen und täglich fälligen Geldern. Rückzahlung und kostenlose Ueberweisung von Spar-Guthaben unter möglichster Verzichtsleistung auf Kündigungsfristen. / Gewährung von Darlehen. Hinterlegungsstelle für Wertpapiere. / Einlösung von Zinsscheinen.

Wer sich zu Pfingsten noch einen wirklich guten

Herrn-Anzug

kaufen möchte, versäume es nicht, die Firma

Franz Carl Hisgen

in
Montabaur

zu besuchen. Sie finden dort nicht nur billige fertige Anzüge, sondern auch ganz gute, aus besten Friedensstoffen angefertigte Massanzüge zu noch mässigen Preisen.

Sonntag bis 4 Uhr offen.

Aus dem Nachlaß eines Marktscheiders stehen bei mir sofort zum Verkauf:

1. Große doppelseitig ablesbare Zussale für Horizontalmessungen, mit Rasten, arretierbares Kugelgelenk, sehr gut erhalten.
2. Ein umkehrbares Universal-Instrument (kombinierte Rippregel bzw. Tachymeter) zum Messen von Horizontal- und Höhenwinkeln, Feinstellung. Kleiner Horizontalkreis mit Nonius auf Silber, sehr gut erhalten.

Bergwerksdirektor Rothe,
Hadamar, Borngasse 21.

Kaufe laufend:

Brennholz in Waggonladungen,
Buchscheit- und Nollenholz,
Buchen- u. Tannenstockholz

Rührige Einkäufer gesucht.

Fernruf 22. **W. Vast, Westerbürg.** Fernruf 22.

Gesang- u. Gebetbücher

in grosser Auswahl, empfiehlt

P. Kaesberger, Westerbürg.

P. Kaesberger, Buchhandlung, Westerbürg

— Religiöse Bilder —
— Heiligen-Statuen —
Weihkessel — Leuchter
Steh. und Hänge-Kreuze
— Goldcruzifixe —
— Rosenkränze —

Hüte werden wie neu
und erhalten die modernsten
Formen durch Umpressen.
Ella Fudert, Westerbürg.

Salinen- u. Stein-Kochsalz,
la Königsberger Saat-
wicken, Passauer Brötter,
Latten, Dielen, auch 4 1/2
meter Ware, Carbid, Gyps,
Ackerwalzen, Nähmaschinen,
Schare für Cultivatoren,
Alfa-Centrifugen, Hand-
leiterwagen, Brockmann's
Futterkalk, Farben für
holzerhaltende Aussen-
speranstriche, Carbolineum,
Asphalt, Cement, Cement-
bimsdiele, Rohre, Stall-
rinnen, Flurplatten, Ofen-
rohrsteine, Treppenstufen,
Kalk, Kainit, Chloralkalium,
Thomasschlackenmehl,
gemahlene Kreide, Draht-
stifte, Rübenscheider,
Vorderpflüge, Hütten- und
Rheinsand, Eisen-Stall- u.
Dachfenster,

Carl Müller Söhne,
Kroppach
(Bahnhof Ingelbach).
Fernruf 8, Amt Altenkirchen.
Westerwald.

Viehbesitzer

versichert Eure Tiere gegen alle Ver-
luste einschließlich

Diebstahl

aus Stall und Weide,

denn die **Hilfe** ist die
beste Versicherung.

Billige, feste Prämien.

Auskunft, Prospekt, Antragsformulare
kostenfrei durch die Subdirektion der
Allgemeinen Deutschen Viehver-
sicherungsgesellschaft a. G. Berlin.

A. Wahl, Frankfurt a. M.,
Gewinnerstr. 32, Telefon Hansa 5962.
Tüchtige Vertreter gesucht.

Kaffee und Kakao, Schokolade,

Suppenwürze :: Geir. Pflanzen,
Reisstärke :: Alle Gewürze,
Senf :: Essig,
Kernseife und Seifenpulver,
Putzmittel und Bürstenwaren,
Tabak und Zigarren,
= Alles prima Qualität! =
empfiehlt

Hans Bauer, Westerbürg.

Junge Biege

frischmolkend, mit 2 Läm-
mern wegen Umzug zu ver-
kaufen.

Neustr. 21.

Grosse Geld-Lotterie

zu Gunsten d. Deutschlands-Spar-

Original-Lose à 4 Mk.

Ziehung am 19., 20.

21. Mai.

10836 Geld-

gewinne v.

Haupt-

gewinn **75 000 Mk.**

30 000, 20 000,

10 000 Mk. bares Geld.

Berliner Lose

à 1 Mk., 5 Lose für 5 Mk.

Ziehung am 2. u. 3. Juni.

Wohltätigkeits-Lose

à 3 Mk. — Ziehung 14. Juni.

(Porto 40 Pfg., jede Liste 50 Pfg.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach

Nur für Wiederverkäufer

Habe billigt anzubieten:

Reichsfrankenstärke in

Karton, Marke "Kag",

Wunderglanzstärke in

Karton, Marke "Kag",

la. **Wachskerzen** 5 u. 10 St.

nicht tropfend,

la. **Kronen- u. Wagenkerzen**

6 u. 8/500,

Schuhcreme "Mongolin"

Lederfett "Eranolin",

la. **St. Wagenfett,**

Ofenglanz "Rosak",

Metallputz "Sier",

Mottengift "Global",

Angel- und Buntelblau,

Genkels Gleichhölze

Schmitz Bonn-Hölze

hölze,

la. **St. Tafelholz** in

Deutsche Haushalt u. St.

Seife,

Seifenpulver gegen Empf.

bestätigungen.

In Seife u. Seifenpulver

kann ich jedes Quan-

liefern.

Heinrich Stippel

Seifenfabrik,

Herborn (Nassau).